



Asbest im Haus? (Sicher) Renovieren und Modernisieren.

Vorsicht ist besser als Nachsicht!

Renovierungs- und Sanierungsarbeiten sollten gut vorbereitet und geplant sein. Derartige Vorhaben sind mit viel Staub und Dreck verbunden, gerade wenn Werkzeuge wie Winkelschleifer und Bohrhämmer zum Einsatz kommen. Hier gilt es, besonders staubarm zu arbeiten und zu Beginn zu prüfen, welche Schadstoffe freigesetzt werden könnten. Im Staub können unter Umständen Millionen krebserzeugender Asbestfasern enthalten sein, die sich in der gesamten Umgebung verteilen. Sie sollten sich, ihre Familie aber auch Handwerker/-innen vor diese Gefahr schützen. Wo Asbest im Haus zu finden ist und welche Maßnahmen zu treffen sind, wird im Folgenden beschrieben.

Asbest im Baubestand.

Die Verwendung von Asbest ist zwar seit 1993 in Deutschland verboten, aber es ist in vielen Gebäuden noch vorhanden. Wenn es um Renovierungen und Sanierungen von Bestandsgebäuden geht, ist Asbest daher ein aktuelles Thema. Besonders häufig wurde das faserförmige Mineral in Neubauten der 1960er und 70er Jahre verwendet. Auch in deutlich älteren Gebäuden kann Asbest im Rahmen von Reparatur- und Renovierungsarbeiten verwendet worden sein. Besonders tückisch sind hierbei Putze, Spachtelmassen oder auch Fliesenkleber. Im Gegensatz zu bekannteren asbesthaltigen Produkten wie Dachwellplatten oder Vinyl-Bodenbelägen hat man hier nicht unmittelbar den Verdacht, dass es sich um Asbest handeln könnte.

Was ist Asbest?

Asbest ist eine natürlich vorkommende Mineralfaser. In festgebundener Form stellt Asbest keine Gefährdung dar. Charakteristisch sind dessen länglichen Fasern, die sich jedoch bei mechanischer Beanspruchung leicht aufspalten. Die Fasern sind lungengängig und werden vom Körper nicht abgebaut. Sie sind für das menschliche Auge nicht sichtbar und daher schwer zu ermitteln. Die spitze Faserstruktur kann das Lungengewebe verletzen. Die krebserzeugende Wirkung erfolgt durch die körpereigene Abwehr, denn bei der Bekämpfung der Entzündungen können sich Tumorzellen bilden.

Auf Nummer sicher gehen.

Soll zum Beispiel im Bad oder Kinderzimmer renoviert werden, ist vor Beginn der entsprechenden Arbeiten zu klären, ob Asbest vorhanden sein könnte. Hinweise geben dabei das Herstellungsdatum des jeweiligen Produktes oder der Einsatzzweck. Asbest fand vor 1993 aufgrund seiner Eigenschaften vor allem Anwendung im Bereich Brandschutz und Wärmeisolierung. Um Sicherheit zu haben, gerade wenn es um Putze, Spachtelmassen oder Kleber geht, sollten Materialproben analysiert werden.

Eine Analyse kann hilfreich sein.

Einzelne Materialproben können zur Analyse an ein akkreditiertes Labor geschickt werden. Bei umfangreicheren Vorhaben ist es ratsam, ein Schadstoffgutachten in Auftrag zu geben, da eine gezielte Probennahme entsprechende Erfahrung verlangt.

Vorsicht bei der Probenahme.

Für eine Untersuchung auf Asbest ist eine Materialprobe mit einer Fläche von ca. 1 cm x 1 cm ausreichend. Bei der Probenahme muss eine Faserfreisetzung in den Raum verhindert und ein paar Dinge beachtet werden:

- Die Stelle, an der die Probe entnommen wird, mit Wasser benetzen, um Staubbildung zu vermeiden.
- Privat Personen wird empfohlen, nur leicht zugängliches Material zu entnehmen ohne zu bohren, zu sägen oder zu schleifen.
- Als Werkzeug eignet sich, z. B. ein Cutter-Messer.
- Die Probe in einen staubdichten Behälter oder Beutel verpacken. Häufig stellen Labore entsprechende Probeentnahme-Sets im Vorfeld zur Verfügung.
- Die Entnahmestelle hinterher mit Wandfarbe o. ä. versiegeln.



Die **Asbest-Richtlinie** beschreibt Verpflichtungen zur Festlegung von Sanierungsdringlichkeiten. Hier wird zwischen schwachgebundenen und festgebundenen asbesthaltigen Produkten unterschieden. Festgebundene asbesthaltige Produkte (Asbestanteil max. 15%) unterliegen, sofern intakt keinem Sanierungsgebot. Schwachgebundene asbesthaltige Produkte (Asbestanteil 20 bis 100%) sind einer Bewertung zu unterziehen. Hier wird zwischen drei Dringlichkeitsstufen unterschieden. Je nach Zustand, ist demnach das asbesthaltige Produkt sofort zu entfernen oder nach einer vorgegebenen Zeit einer neuen Bewertung zu unterziehen.

Falscher Umgang mit Asbest kann als Ordnungswidrigkeit sowie als Straftat geahndet werden. Das **Chemikaliengesetz** in Verbindung mit der **Chemikalienverbotsverordnung** sowie der **Gefahrstoffverordnung** bieten die rechtliche Grundlage dafür.

Mögliche asbesthaltige Materialien im Haus.

Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien sind auf wenige Arbeiten beschränkt. Diese sind im Anhang II Nr. 1 der Gefahrstoffverordnung definiert. Weitere Informationen finden sie auch in der Leitlinie zur Gefahrstoffverordnung (LV 45) der Länder. www.lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen

Be- und Entlüftungskanäle

Badezimmer

Fliesenkleber
Fugenmassen

Garage, Schuppen, Garten

Dachwellplatten auf Garagen und Schuppen
Blumenkästen- und -kübel
Balkonverkleidungen

Brandschutz

Beschichtungen aus Spritzasbest,
z. B. an Stahlträgern
Verkleidungen aus Leichtbauplatten



Dach und Fassade

Wellplatten
Fassadenplatten
Dachschindeln
Dachrinnen und Fallrohre
Dachfilze

Fenster

Fensterbänke
Fensterkitte

Wohn- und Schlafräume

Putze und Spachtelmasse
Bodenbeläge, z. B. Cushion-Vinyl

Heizung und Elektroinstallationen

Asbestzementrohre und -verkleidungen
Nachtspeicheröfen
Dichtungen
Hinterlagen und Auskleidungen von Elektroinstallationen,
z. B. Sicherungskästen oder Lampen

Wenn Asbest vorhanden ist...

Ergibt eine Analyse, dass die untersuchte Probe tatsächlich Asbest enthält oder liegt aufgrund von weiteren Informationen der Verdacht nahe, dass asbesthaltige Produkte vorhanden sind, muss die Entfernung sowie Entsorgung möglichst von einem qualifizierten Unternehmen durchgeführt werden. Denn generell sind solche Arbeiten verboten (Gefahrstoffverordnung). Ausgenommen sind jedoch Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (sogenannte ASI-Arbeiten) sowie dazugehörige Nebearbeiten, welche nur unter Einhaltung umfangreicher Schutzmaßnahmen erfolgen dürfen. Zudem ist der **Wiedereinbau** jeglicher asbesthaltiger Produkte **verboten**. Auch das **Überdecken** von asbesthaltigen

aufgeklebten oder montierten Bauteilen, die an Wänden und Decken (innen) bzw. Fassaden und Dächern (außen) angebracht sind, ist **nicht erlaubt**. Bei **Abbrucharbeiten** sind **alle asbesthaltigen Materialien** der Baumaßnahme zu entfernen sowie verpackt und gekennzeichnet sachgerecht zu entsorgen. Werden z. B. asbesthaltige Fußbodenplatten ausgebaut, sind deren asbesthaltige Klebereste ebenfalls **vollständig zu entfernen**.

Das einfache **Überstreichen** von intakten **Tapeten**, die asbesthaltige Putz und Spachtelmassen überdecken, ist hingegen **erlaubt**.

Ein geeignetes Unternehmen finden.

Die Auswahl eines qualifizierten Bau- bzw. Handwerksunternehmens ist Grundvoraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten und gewährleistet so, dass die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie Dritter, beispielsweise der Nutzer des Gebäudes, nicht gefährdet werden.

Genaue Kriterien zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen beschreibt die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS*) 519 Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten. Diese sind von Fachbetrieben zu befolgen.

Folgende Qualitätsmerkmale können bei der Auswahl eines Fachbetriebes helfen:

- Absolvierung eines Sachkundelehrganges gemäß TRGS 519*
- Für Tätigkeiten mit schwachgebundenem Asbest behördliche Zulassung (Anhang I Nr. 2 Gefahrstoffverordnung)
- Anzeige der Sanierungsmaßnahme bei der zuständigen Bezirksregierung und Berufsgenossenschaft
- Gefährdungsbeurteilung gemäß Gefahrstoffverordnung und Arbeitsschutzgesetz
- Betriebsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten

- Nachweise bzw. Prüfzeugnisse hinsichtlich Luftreinigungsanlagen, Saugern und Filtereinheiten
- Zertifizierung als Sanierungsfachbetrieb (z. B. vom Gesamtverband Schadstoffsanierung - GVSS)
- Betriebshaftpflichtversicherung
- Entsorgungskonzept



Kontakte.

Arbeitsschutz.

Bezirksregierung Arnsberg

Telefon: 02931/82-0
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de
www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Telefon: 05231/71-0
poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
www.bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Telefon: 0211/475-0
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Telefon: 0221/147-0
poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Telefon: 0251/411-0
poststelle@brms.nrw.de
www.bezreg-muenster.nrw.de

Bei Fragen zur sachgerechten Entsorgung von asbesthaltigen Materialien, wenden Sie sich bitte an Ihren kommunal zuständigen Abfallentsorger.

Bei Fragen u. a. zu Bau- und Abrissgenehmigungen, wenden Sie sich bitte an Ihr kommunal zuständiges Bauamt.



**Herausgeber**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Gestaltung MediaCompany GmbH

Druck Hausdruck MAGS

Fotohinweis/Quelle Ralf Kewitz/
Bezirksregierung Arnsberg

© MAGS, Januar 2019

Diese Publikation kann bestellt oder
heruntergeladen werden:
www.mags.nrw/broschuerenservice